

Bürgerinitiative Grüngürtel West  
in Stadt und Landkreis Lüneburg  
p.A. Wolfgang Kreider  
Volgershall 140  
212339 Lüneburg

Lüneburg, 27. Februar 2020

1

Hansestadt Lüneburg  
Bereich Grünflächen  
Neue Sülze 34  
21335 Lüneburg

**Stellungnahme zum Entwurf des Landschaftsplanes einschließlich des Umweltberichts der Hansestadt Lüneburg - ausgelegt gemäß Bekanntmachung vom 23. Oktober 2019 -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den oben genannten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung:

Die Bürgerinitiative Grüngürtel West (BI) begrüßt es, dass der fortgeschriebene Landschaftsplan mit seiner eingehenden Bestandsaufnahme und Bewertung von Natur und Landschaft und seinen Aussagen zu den erforderlichen Maßnahmen nach langer Bearbeitungszeit endlich im Entwurf vorliegt. Der Entwurf enthält eine ganze Reihe von Forderungen, die sich positiv auswirken können. Leider bleibt er jedoch in wichtigen Punkten hinter den Forderungen zurück, die angesichts der teilweise dramatischen Situation aus der Sicht des Naturschutzes, der Erholungsnutzung und des Klimaschutzes gestellt werden müssen. So wendet sich der Entwurf zum Beispiel bei weitem nicht so entschieden gegen die drohende Zerstörung naturnaher Freiräume wie der alte Landschaftsplan aus dem Jahre 1996, obwohl sich inzwischen die Lage insoweit durch großflächige Überbauung derartiger Gebiete wesentlich verschlechtert hat.

Die nachfolgenden Bemerkungen orientieren sich an den zu schützenden Naturgütern, die Gegenstand eines Landschaftsplans sind.

**I. Schutzgut Pflanzen und Tiere  
(Kapitel 3 des Erläuterungsberichts und zur Karte 1 Arten und Biotope)**

Die in Kapitel 1 und 2.1 des Erläuterungsberichts aufgeführten fachlichen und rechtlichen Anforderungen an Inhalt und Qualität des Landschaftsplans setzen eine detaillierte Biotopkartierung (in der Regel im Maßstab 1:5000) voraus. Leider geht aus den Unterlagen nicht hervor, in welchem Maßstab kartiert wurde. Auch ist nicht ersichtlich, ob „Ödland“ gemäß § 22 Abs. 4 Nr. 1 NAGBNatSchG, „sonstige naturnahe Flächen“ gemäß § 22 Abs. 4

Nr. 2 NAGBNatSchG und Grünland, dessen Umbruch auf bestimmten Standorten nach § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG zu unterlassen ist, kartiert wurden. Des Weiteren ist nicht erkennbar, ob FFH-Lebensraumtypen außerhalb der FFH-Gebiete kartiert wurden.

In der Karte 1 sind bei der Bewertung der Biotoptypen Flächen gekennzeichnet, die nicht zugänglich waren. Darunter sind so wichtige Bereiche wie der Kalkbruchsee, das Kasernengelände und Teile des Industriegebietes Hafen. Es ist nicht verständlich, warum die Stadt den Kartierern für den Landschaftsplan nicht Zugang zu den vorgenannten Bereichen verschafft hat. Denn ihre Bediensteten oder sonstigen Beauftragten haben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben ein Betretungsrecht (§ 65 Abs. 3 BNatSchG iVm § 39 NdsAG). Hiervon sollte sie, um eine noch genauere Beurteilung zu ermöglichen, Gebrauch machen.

Darüber hinaus wurden bereits ohne große Nachsuche Defizite in der Grundlagenermittlung, wie z.B. in der Biotoptypenkartierung und nachfolgend in der Bewertung festgestellt. Beispielhaft sind hier einige Flächen der Biotopkartierung aus dem Bereich des Grüngürtel West aufgeführt.

Im Bereich der alten Ziegelei Rettmer befindet sich am Südostrand des größten Teiches eine weniger stark eingetiefte Ausbuchtung, die im Landschaftsplan als WPN (Zitterpappelpionierwald) kartiert wurde und als Biotop mit allgemeiner Bedeutung (3) bewertet wird. Bei näherem Herangehen stellt man jedoch fest, dass es sich um einen Sumpfwald mit Weidenbestand und einem großen Vorkommen von Wasserschlauch (Rote Liste) in der teilweise überstauten Sohle handelt. Auch ist der Biotop im Geoportal des Landkreises als geschützter Biotop (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG) dargestellt. Die Kartierung wäre hier zu überprüfen und die Bewertung anzupassen. Südlich des Teiches befindet sich Grünland, welches teilweise als Intensivgrünland kartiert wurde. Diese Zuordnung erscheint fraglich, da es sich als seit längerem extensiv genutztes Dauergrünland darstellt. Besonders kritisch ist jedoch die Bewertung dieser Flächen in der gleichen Wertstufe wie Acker. Ähnlich verhält es sich mit der Bewertung der denkmalgeschützten Parkanlage der Psychiatrischen Klinik Lüneburg (PKL). Auch diese ist in der gleichen Wertstufe (2) wie Acker zu finden und somit aus unserer Sicht zu niedrig bewertet. Eine differenziertere Biotoptypenkartierung besonders im besiedelten Bereich und die Verwendung von Nebencodes und Zusatzmerkmalen könnte hier Abhilfe schaffen.

Ähnlich ist es im Umfeld des Guts Wienebüttel; auch hier sind prägende und sehr wertvolle Altbäume, die auch dem Ensembleschutz unterliegen, nicht dargestellt. Das Klinikgelände fällt auch hier in der Bewertung weit hinter dem real vorhandenen Wert zurück. Die nördlich der Klinik angrenzende Brennesselfläche ist eine Ausgleichsfäche für das Klinikgelände und als solche in der Karte dargestellt. Im Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 wird hier noch auf eine notwendige Mahd hingewiesen. Jetzt ist es nur noch eine verbrachte, ehemals hochstaudenreiche Feuchtwiese mit geringer Wertstufe, zu der keine weiteren Empfehlungen gegeben werden. Nördlich angrenzend ist ein kleinräumiger, sehr diverser Komplex aus unterschiedlichen Biotoptypen vorhanden. Es sind dort kleinflächig ein Birken-Zitterpappelpionierwald, Erlenbruch unter Einfluss von Hangdruckwasser, ein Weißdorngebüsch und nicht zuletzt fünf alte Eichen mit einem Stammdurchmesser bis zu 120 cm vorhanden. Diese insgesamt kleine Fläche ist also besonders wertvoll. Im Landschaftsplan spiegelt sich dieser Wert jedoch weder in den kartierten Biotoptypen noch in der Bewertung wider. Im Ziel- und Maßnahmenkonzept ist für diese Fläche sogar eine Aufforstung vorgesehen. Dies ist ein deutlicher Konflikt mit dem bereits wertvollen Zustand.

Zwischen Lüneburg und Reppenstedt befindet sich der alte Landsitz Hasenwinkel. Hier wurde eine alte und damit besonders wertvolle Streuobstwiese nicht erfasst. Der Plan wäre entsprechend zu ergänzen und die Fläche höher zu bewerten. Außerdem meinen wir, dass es sich bei dem Grundstück Hasenwinkel zusammen mit dem Kranken Hinrich um ein Kerngebiet des Biotopverbundes handelt. Dort brütet der Grünspecht und die Bäume auf dem Hof haben einen hohen Anteil des naturschutzfachlich besonders wertvollen Alt- und Totholzes. Die Biotopverbindungsfläche liegt zudem außerhalb der geschlossenen Bebauung.

#### Historisch alte Waldstandorte

Ergänzend zu den dargestellten Gebieten wäre der alte Landschaftspark beim Gut Wienebüttel als historisch alter Wald darzustellen. Als solcher wird er im alten Landschaftsplan benannt und es werden auch die entsprechenden Zeigerarten als dort vorkommend aufgeführt.

Aus dem Text zu den historisch alten Waldstandorten geht der Grund für deren Bedeutung nicht hervor. Dies wäre jedoch für das Schutzerfordernis wichtig. Alte Waldstandorte sind Inseln, die die Phase der mittelalterlichen Entwaldung überdauert haben und Reliktpopulationen von walddtypischen Tier- und Pflanzenarten enthalten. Bei der Fauna handelt sich zumeist um wenig mobile, nicht flugfähige Arten, die kühle und schattige Lebensräume bevorzugen. Neuere Untersuchungen der Universität Leuphana lassen einen Rückgang dieser Arten als Folge der heißen und trockenen Sommer vermuten. Ein Verzicht auf forstliche Nutzung führt hier zur Vermeidung auch kleinräumig schädlicher Lücken im Kronendach und zur Zunahme wasserspeichernder Totholzstrukturen am Boden. Beides ist geeignet, ein feucht-kühles Mikroklima zu erhalten.

Des Weiteren fehlen in Kartierung und Bewertung die Quellen im alten Gutspark. Auch sie sind wichtige Teillebensräume alter Waldstandorte und besonders wertvoll. Ihre Darstellung ist auch im Hinblick auf die Grundwassersituation allgemein und wegen der geplanten Grundwasserentnahmen in diesem Raum von größter Bedeutung.

Der alte Gutspark wird durch einen naturschutzfachlich besonders wertvollen Altbaumbestand geprägt. Derartige Baumbestände haben regelmäßig eine große Bedeutung für Totholz bewohnende Tier- und Pilzarten.

Es erscheint fraglich, ob eine Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet den Schutz- und Entwicklungsbedürfnissen derart spezialisierter Lebensgemeinschaften entsprechen kann. Wir fordern eine Ausweisung als Naturschutzgebiet. Für den Kalkbruchsee und für den Gutspark Wienebüttel sind unmittelbar angrenzende und umschließende Pufferzonen abzugrenzen ( vgl. hierzu Leitlinien des Landschaftsplans Tabelle 21 Punkt 2) . Eine weitere Bebauung des Bebauungsplangebietes 82/I würde den im Zielkonzept dargestellten Biotopverbund mit anderen Kernzonen verhindern. Somit ist auch diese Fläche von Bebauung freizuhalten.

Hinsichtlich des Mindestabstandes von Baugebieten zu Wäldern sollte der im Landschaftsrahmenplan verwendete Abstand von 100 m übernommen werden und nicht die unbestimmte Spanne 30 bis 100 m. Dies sollte besonders für die Kernzonen des Biotopverbundes und für die landesweit als schutzwürdig kartierten Biotope gelten.

Die geforderte Erhöhung des Grünlandanteils von 4,2 % auf 8 % ist zu pauschal und nicht zielführend. Bereits 1879 war nur 5% der Stadtfläche Grünland (vgl. Tabelle 20).

Die Aussagen zum Waldschutz sind völlig unzureichend. Ausdrückliche Bemerkungen zu Waldschutzgebieten fehlen. Die angestrebte Zahl von 2 % Wildnisfläche (und das auch nur im Stadtwald) ist irreführend. Die Bundesstrategie für Biologische Vielfalt sieht eben nicht nur zwei Prozent Wildnis vor, und zwar auf der Gesamtfläche, sondern sie definiert für den Wald der öffentlichen Hand zehn Prozent und für den Privatwald fünf Prozent, die aus der Nutzung zu nehmen sind. In diesem Zusammenhang sei daran erinnert, dass Lüneburg dem Städtebündnis für Biologische Vielfalt angehört; außerdem heißt es in § 2 Abs. 4 BNatSchG: *Bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.*– Dies sollte sich doch auch im Landschaftsplan widerspiegeln.

## **Boden** **(Karte 2 a)**

In Tabelle 10 werden naturnahe Böden mit den jeweiligen Flächenanteilen aufgeführt. Dabei werden auch Feucht- und Nasswiesen mit 14,9 ha benannt. Es stellt sich die Frage, ob hier nicht die Bodentypen tiefes Niedermoor und tiefer Gley auch als naturnahe Böden zu bezeichnen sind. Schließlich geht es ja um naturnahe und nicht um natürliche Böden.

Im Anhang 1.2 in der Tabelle 1 wird der Begriff „natürliche Feucht- und Nasswiesen“ benutzt. Der Begriff ist zu hinterfragen, da es "natürliche" Wiesen nicht gibt.

Auch stellt sich die Frage, ob die Fläche der entwässerten Standorte nicht deutlich größer sein müsste als 225 ha. Schließlich werden nahezu alle Feuchtstandorte entwässert. Vielfach sind es alte Grabensysteme, deren Wirksamkeit gerade im Sommer kaum wahrnehmbar ist, oder es handelt sich um drainierte Flächen. In jedem Falle sollten bei festgestellten 225 ha entwässerten Standorten auch in der Tabelle 22 entsprechende Flächen mit Reduzierung der Entwässerungswirkung benannt sein. Dies ist nicht der Fall. Es sind nur 8,3 ha aufgeführt. Wasserrückhaltung wird nicht als Ziel benannt, sondern hinsichtlich seiner Erreichbarkeit von ungenannten Faktoren abhängig gemacht. Wegen seiner zentralen Bedeutung für die Wiederherstellung der ursprünglichen Standorteigenschaften und auch wegen der Klimafunktion von Retention sollte ein natürlicher Wasserhaushalt als prioritäres Entwicklungsziel benannt werden und als solches in Tabelle 22 und 23 aufgeführt werden. Ob und wie weit dann noch nutzungsabhängige Biotoptypen möglich sind, würde vom Erfolg der Retention abhängen. In Kapitel 3.4.2.4.1 wird deutlich auf das sehr hohe CO<sub>2</sub>-Speichervermögen von Niedermooren eingegangen, ohne jedoch eine Erweiterung der vorhandenen Flächen als Zielsetzung in Betracht zu ziehen. Dies sollte überdacht werden. Feuchtgrünländer sind im Stadtgebiet bereits großflächig vorhanden, sie können schon jetzt nicht adäquat gepflegt werden.

## **Wasser** **(Karte 2 b)**

Im Kapitel 3.3.4 "Beeinträchtigte Bereiche der Oberflächengewässer" fehlen Aussagen zu den Quellen des Oberflächenwassers. Ursprünglich waren die Fließgewässer hauptsächlich von Quellen gespeist. Im Stadtgebiet ist der Grad der Versiegelung mit 34 % jedoch so hoch, dass hier eine wesentliche Speisung durch Oberflächenwasser zu besorgen ist. Dabei wird nicht nur viel Dreck in Form von z.B. Straßenstaub, Zigarettenkippen und Abrieb (z.B.

Plastikpartikel) eingetragen, im Sommer kann es bei höheren Temperaturen mit heißem Asphalt und Pflaster besonders zu einer thermischen Belastung kommen. Hierdurch können besonders die in der Ilmenau vorkommenden Wirbellosen- und Fischarten stark beeinträchtigt werden. Dies betrifft auch wertgebende Arten des FFH Gebietes und sollte abgestellt werden.

Ähnliches ist zu Kapitel 3.3.8 "Beeinträchtigte Bereiche des Grundwassers" zu sagen. Es werden zwar Aussagen zur Grundwasserneubildung gemacht, nicht jedoch zu den Wirkungen und zum Umfang von Grundwasserentnahmen. Auch Drainagen, welche die Grundwasserneubildung deutlich reduzieren, werden nicht dargestellt oder thematisiert. Dabei ist ein entsprechendes Grundwasserdargebot und ein hoher Grundwasserstand elementar für das Vorhandensein und die Qualität grundwasserabhängiger Lebensräume wie z.B. Quellen und Tümpel. Auch die Bedeutung im Hinblick auf die klimatischen Veränderungen nimmt immer mehr zu. So wird in der Stadtklimaanalyse mehrfach Retention und Versickerung als wichtiger Beitrag zur Abkühlung genannt. Die beiden letzten Sommer haben gezeigt, dass auch das Ziel der Förderung der innerstädtischen Durchgrünung (4.2.2) nur mit einem ausreichend hohen Grundwasserstand zu erreichen ist. Regenwasserretention sollte hier daher als Voraussetzung für die Zielerreichung aufgenommen werden.

Außerhalb der Stadt hilft Retention neben den vielen feuchteabhängigen Lebensräumen vor allem dem Schutz und der Bildung organischer Böden mit ihrer Funktion als Senke für Treibhausgase.

Die beiden oben genannten Wirkungszusammenhänge sind im Landschaftsplan nicht hinreichend berücksichtigt und dargestellt. Eine Überarbeitung erscheint erforderlich.

### **Landschaftsbild und Erholung (Karten 4 a und 4 b)**

Auf der Kartierung sind die vielgenutzten Naherholungsgebiete bei Volgershall und Wienebüttel nicht dargestellt. Das Gebiet Hasenwinkel einschließlich des "Kranken Hinrich" ist ebenfalls nicht dargestellt.

In Tabelle 24 ist der Königsweg als Haupterholungsrouten qualifiziert, allerdings sind keine Folgerungen daraus gezogen. Die Bedeutung für die Erholung ergibt sich auch aus den freien Landschaftsflächen beiderseits des Königswegs. Diese sind für die Naherholung zu erhalten.

In Karte 4 b muss die gesamte Fläche westlich und östlich des Königswegs und westlich des Kalkbruchsees als Erholungsraum mit lokaler Bedeutung, zumindest als siedlungsnaher Freiraum mit Bedeutung für die kurzfristige Erholung dargestellt werden.

Auch zwischen dem Pfliegerdorf und dem Gut Wienebüttel fehlt die Darstellung der Naherholungsqualität. Vom PKL-Gelände führt ein historischer Weg (begleitet von uralten Hainbuchenkopfbäumen) zum Gut Wienebüttel. Dort hat sich mittlerweile ein Ausflugscafé etabliert. Für den Rückweg wird von vielen der Weg vom Kulturforum quer über den Acker genutzt. Die zuvor genannten Flächen sind unseres Erachtens zumindest als Erholungsräume lokaler Bedeutung darzustellen.

Das Gebiet Hasenwinkel ist geprägt von einem historischen, denkmalgeschützten ehemaligen Bauernhaus. Das Grundstück weist an seinen Rändern ein stattliches Hofgehölz zum Teil mit Waldcharakter auf. Wertvoll ist dieses Hofgehölz nicht nur wegen seiner

landschaftsprägenden Wirkung, sondern auch als wertvoller Lebensraum Alt- und Totholz bewohnender Tiere und Pilze. Gleiches gilt für die sehr alte Obstwiese auf dem Hof. Außerdem wird die Zuwegung zum Hasenwinkel noch teilweise von einer denkmalgeschützten Kastanienallee gesäumt. In der Landschaftsbildbewertung ist der Hasenwinkel mit dem „Kranken Hinrich“ ebenso wie die nördlich liegenden Ackerlagen als „mittel“ eingestuft. Dieser Bewertung können wir nicht folgen. Im Landschaftsplan von 1996 wird der Wert deutlich höher eingeschätzt. Auch wird dort der ästhetische Wert der Schlehenblüte am „Kranken Hinrich“ hervorgehoben. Schließlich ist im gültigen Landschaftsplan eine vom Reppenstedter Ostrand ausgehende, wertgebende Blickbeziehung auf den Hasenwinkel und den „Kranken Hinrich“ dargestellt.

Insgesamt weicht der LP-Entwurf in seinen Darstellungen und Bewertungen von Landschaft und Erholung deutlich von denen im bestehenden Landschaftsplan ab. Dies gilt insbesondere im Grüngürtel West. Eine Überarbeitung des Entwurfs wird von uns deshalb für erforderlich gehalten.

Allgemein hat es die Stadt Lüneburg gut verstanden, die besonderen Qualitäten des Umlandes für sich zu nutzen, ohne sie zu verbrauchen. Ob Lebensmittel, Holz oder die Landwehr als Zollgrenze: die Umgebung blieb in ihrer Eigenschaft als freie Landschaft erhalten und kann noch heute ihre vielfältigen Funktionen für die Stadt erfüllen. Dies ist besonders im Hinblick auf die Klimafolgenanpassung und auch wegen der daraus zum Teil resultierenden Veränderungen der Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung. Freie Landschaft bedeutet Potenzial für Klimaschutz, Erholung, Bildung (Schulbauernhof), Erdung (Mitarbeit im Wir Garten) und nicht zuletzt Arbeitsplätze. Eine Bebauung verbraucht hingegen Freie Landschaft und zerstört Potenzial, das im Sinne einer Umweltvorsorge heute wichtiger denn je ist. Bebauung gehört in den urbanen Kontext, damit sie für alle sozialverträglich ist.

### **Klima (Karte 3)**

Im Hinblick auf die Darstellungen zu "Klima" halten wir neben der Stadtklimaanalyse (Trute 2019) die diesbezüglichen Aussagen und Darstellungen im Landschaftsrahmenplan (2017) und im Bundesnaturschutzgesetz für die wichtigsten planerischen und rechtlichen Vorgaben.

Das Bundesnaturschutzgesetz definiert in § 1 Abs. 3 Nr. 4 die Schutzerfordernisse zu Klima und Luft wie folgt: *„Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere ... Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen...“*

Der Landschaftsrahmenplan formuliert für den Bereich des Grüngürtels West das Erfordernis einer großflächigen Freihaltung von Bebauung für folgende Flächen: *„Flächen innerhalb bzw. unmittelbar angrenzend an den klimatischen lokalklimatisch bedeutenden Ausgleichsraum Lüneburg-Reppenstedt-Adendorf“*

Sowohl die Ausgleichsräume mit Bewertung ihrer bioklimatischen Bedeutung als auch die Kaltluftentstehungsgebiete und Kaltluftleitbahnen sind der speziell dafür erstellten "Planungshinweiskarte Nachtsituation" (PHK) der Stadtklimaanalyse zu entnehmen.

Der Landschaftsplan weicht in seiner Darstellung des Stadtklimas jedoch deutlich davon ab: Er bewertet die Ausgleichsräume nur anhand des Kaltluftvolumenstroms, und nicht, wie die Stadtklimaanalyse, unter zusätzlicher Berücksichtigung der Flächengröße und der Lage zum Wirkungsraum. Hierdurch stellt sich die bioklimatische Bedeutung der Ausgleichsräume insbesondere im Bereich der geplanten Baugebiete Digital-Campus und Wienebüttel deutlich weniger bedeutsam dar als in der Stadtklimaanalyse. Diese Veränderung des Bewertungsmaßstabes ist fehlerhaft.

Auch die verwendeten Begrifflichkeiten im Landschaftsplan weichen von denen im Glossar der Stadtklimaanalyse ab. So fehlen dort die sog. Kaltlufteinzugsgebiete.

Hinsichtlich der Stadtklimaanalyse fällt auf, dass die Darstellung von Kaltluftentstehungsgebieten mit Flurstückgrenzen übereinstimmt. So haben die beiden dreieckigen Ackerflächen nördlich und südlich der L 216 keine Markierung als Kaltluftentstehungsgebiete, obwohl sie circa zur Hälfte nach Osten geneigt sind und Lüneburg über die L216 hinweg mit Kaltluft versorgen können. Auch schließen sich an beiden Flächen nördlich und südlich auf ganzer Grenzlänge Kaltluftentstehungsgebiete an. Die Darstellung in der Stadtklimaanalyse erscheint insofern nicht schlüssig.

Im Bereich des geplanten Baugebietes Wienebüttel wird das Baugebiet bereits als bebaut dargestellt und in der Darstellung der Klimaanalyse mitberechnet. Der Verlust eines bioklimatisch besonders wertvollen Ausgleichsraumes (dieser wäre nach dem Landschaftsrahmenplan 2017 von Bebauung freizuhalten), wie er sich in der Planungshinweiskarte Nachtsituation auf der Neubaufäche erahnen lässt (dunkelgrün beiderseits des B-Plan-Gebietes), wird nicht dargestellt.

Insgesamt ist die Reduzierung der Schutzerfordernisse für Kaltluftleitbahnen und für Kaltluftentstehungsgebiete auf die Funktionserhaltung nicht nachvollziehbar und steht unseres Erachtens im Widerspruch zu den Zielen des BNatSchG und zu den Aussagen im Landschaftsrahmenplan. Auch ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bioklimatisch besonders wichtigen Ausgleichsräume nur innerhalb der Bebauung geschützt und entwickelt werden sollen. Grundsätzlich halten wir eine Eins-zu-Eins-Übertragung der "Planungshinweiskarte Nachtsituation" der Stadtklimaanalyse in den Landschaftsplan für erforderlich. Alle damit verbundenen Erhaltungs- und Entwicklungsziele sollten in der Karte 5 verortet werden. Das schon im Landschaftsrahmenplan aufgeführte Ziel "Freihaltung von Bebauung" ist für alle Kaltluftentstehungsgebiete, Kaltluftleitbahnen und bioklimatisch wertvollen Ausgleichsräume der "Planungshinweiskarte Nachtsituation" in den Landschaftsplan zu übernehmen.

### **Konflikte und Maßnahmenkonzept**

In **Tabelle 24** (Seite 118) erfolgt eine Abschätzung der Konflikte innerhalb bestehender Baugebiete.

Dabei wird zum Beispiel im Bebauungsplan Volgershall West der Konflikt mit dem Erhaltungsziel für das „Kaltlufteinzugsgebiet“ benannt. In der Ziel- und Entwicklungskarte ist dieses Ziel jedoch nicht räumlich konkretisiert. Die Aussage „Die damalige Planung könnte je nach Ausgestaltung des Gebiets im Konflikt zu den Zielen des Landschaftsplans stehen“ unterstellt die Möglichkeit einer konfliktfreien Umsetzung. Eine solche konfliktfreie Umsetzung ist jedoch nicht möglich. Die vorhandene Bebauung hat schon jetzt deutlich

negative Auswirkungen auf die Klimawirkung der Fläche. Das ehemalige Fachhochschulgebäude beeinträchtigt in erheblicher Weise den Kaltluftabfluss.

Zum Baugebiet „Am Wienebütteler Weg“ werden in der Spalte Konfliktabschätzung keine Konflikte genannt. Hierzu gibt es einige Fragen: Ist der Verlust von Klimafunktionen der Bauflächen nicht als Konflikt anzusehen? Wie sollen Kaltluftproduktionsflächen innerhalb einer Bebauung erhalten werden?

Ist weiterhin hier nicht auch mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu rechnen?

B-Plan Digital-Campus (Nr. 155) : Auch bei diesem geplanten Baugebiet erschließen sich Konflikte z.B. mit dem Landschaftsbild vollständig erst durch Lesen der naturschutzfachlichen Empfehlungen. Der Konflikt mit dem Landschaftsbild fehlt aber in der Rubrik "Konfliktabschätzung", ebenso wie die Konflikte mit der hohen naturschutzfachlichen und kulturhistorischen Bedeutung des Hasenwinkels.

Es gibt Hinweise zu artenschutzrechtlichen Konflikten, z.B. Zauneidechse im Gebiet Hafen, ohne dass deutlich wird, in welchem Zusammenhang diese Konflikte sichtbar werden. Flächenveränderungen und damit verbunden auch Artenverluste finden regelmäßig auch bei Eingriffen unterhalb der Baugenehmigungspflicht statt. Die Erarbeitung von Landschaftspotenzialen, wie sie zu Anfang des Gutachtens erwähnt werden, könnte hier helfen. So haben die Freiflächen im Gebiet Hafen aufgrund des Bodens und des Lokalklimas ein hohes Potenzial für Arten trocken-warmer Lebensräume. Insofern wäre hier das Ziel einer stärkeren Durchgrünung darauf abzustimmen.

Auch wäre eine Aufwertung des „artenarmen Intensivgrünlandes“ durch frühes Mähen mit Entzug anstatt einer Mulchmahd zu erreichen. In jedem Falle ist es geboten, die Eigentümer unabhängig von Baugenehmigungsverfahren über den naturschutzfachlichen Wert ihrer Flächen zu informieren. Ähnlich verhält es sich mit den Industriegleisen und aufgelassenen Bahnanlagen in Lüneburg. Sie sind Lebensräume und Einwanderungskorridore für Arten trocken-warmer Lebensräume und sollten entsprechend in der Zielkarte dargestellt werden. Sanierungsmaßnahmen sollten nur nach naturschutzfachlicher Prüfung und Beratung erfolgen.

Insgesamt trägt diese Tabelle nur bedingt zur Transparenz bezüglich der Konflikte bei. Problematisch ist dabei auch, dass die den Konflikten zugrundeliegenden Planungsziele nicht voll umfänglich in der Karte 5 Ziel- und Entwicklungskonzept verortet sind.

Wir bitten darum, das Maßnahmenkonzept zu überarbeiten. Die Maßnahmen für Waldentwicklung und Umwandlung von Acker in Grünland können geeignet sein, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes allgemein und die Ziele des Landschaftsplans im Hinblick auf Flächeneigenschaften für Biotopschutz und Klimaschutz zu beeinträchtigen.

### **Bemerkungen mit Schwerpunkt auf das Bebauungsplan-Vorhaben 155 (sog. Digital-Campus / Grüngürtel West)**

Als Bürgerinitiative Grüngürtel West konzentrieren wir uns vor allem auf den westlichen Grüngürtel und die Gefahren, die diesem naturnahen Freiraum durch das



Bebauungsplanverfahren 155 drohen; dabei setzen wir uns vor allem mit den für diesen Bereich einschlägigen Aussagen des Erläuterungsberichts - Erl.B. - in den Nr. 4, 5, 6 und 7 u. Karten 1- 5 auseinander (Ziel- und Entwicklungskonzept usw.), ohne die Gesamtsituation in der Stadt aus den Augen zu verlieren. Wiederholungen zum obigen Text können vorkommen.

1. Der mittlere Streifen des Plangebiets ist im Landschaftsplan als Entwicklungsfläche des lokalen Biotopverbundsystems dargestellt und deshalb nach dem Inhalt des Plans von Bebauung freizuhalten ( Erl.B. Nr.4.7u. Karte 5 Ziel- u. Entwicklungskonzept ).

Wir halten es darüber hinaus für erforderlich, das gesamte unbebaute Gelände zwischen der vorhandenen Bebauung in Lüneburg und Reppenstedt in die Entwicklungsfläche einzubeziehen und außerdem als ein Gebiet zu kennzeichnen, das die Voraussetzungen eines Landschaftsschutzgebietes im Sinne des § 26 BNatSchG ( LSG ) erfüllt.

a) Nach dem Ratsbeschluss vom 1. 10 .2014 soll der Landschaftsraum im Westen von Lüneburg zwischen den Gemeinden Reppenstedt, Vögelsen, Heiligenthal und der Wohnbebauung von Lüneburg langfristig für den Natur-und Landschaftsschutz und die Naherholung gesichert werden. Wir sind der Meinung, dass dieser Raum in der Tat aus den genannten Gründen einschließlich des Gesichtspunktes des Klimaschutzes ein nach § 26 BNatSchG schutzwürdiges Gebiet darstellt. Rein vorsorglich weisen wir in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die umfassende Schutzrichtung dieser Vorschrift nicht auf den Schutz seltener Tier- oder Pflanzenarten begrenzt werden, dass auch Ackerflächen als Teil eines zusammenhängenden wertvollen Naturraumes in den Schutz einbezogen werden dürfen. Angesichts der von Osten und Westen herangerückten Bebauung und der vorhandenen Bebauungsplanungen ist auch offensichtlich, dass der Landschaftsraum schutzbedürftig ist.

b) Betrachten wir konkret das Gebiet des B-Planes Nr. 155, so sind die Voraussetzungen des § 26 BNatSchG erfüllt. Hier ist ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Klimaschutz), zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten und wegen der besonderen Bedeutung des Geländes für die Erholung geboten. Die im B-Plan zum Teil vorgesehene flächenmäßige Bebauung ist damit nicht vereinbar; der Entwurf des Landschaftsplanes schließt die Bebauung jedoch nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit aus:

aa) Das geplante B-Plangebiet umfasst Flächen, die als Kaltluftentstehungsgebiet und Ausgangsort für Kaltluftströme hohe Bedeutung für das **Stadtklima** haben.

Der zu dem geplanten Baugebiet gehörende Freiraum hat ebenso wie der nördlich und südlich angrenzende Bereich eine hervorragende Bedeutung für die **Naherholung** der Bewohner von Lüneburg und Reppenstedt.

Die halboffene Landschaft ist trotz der vorhandenen Ackerflächen nicht eintönig. Sie wird durch zahlreiche wertvolle Landschaftselemente gegliedert ( Baumreihe entlang des Königswegs, einzelne Büsche, zum Teil breite grasbewachsene Randstreifen, eine breite, dichte Hecke beginnt im Osten nahe der L 206 und erstreckt sich in großer Länge entlang des „Kranken Hinrich“ in Richtung Reppenstedt). Vom Königsweg aus ist ein weiter Blick in die Landschaft möglich, der nicht durch störende Blickfänge geschmälert wird. In weiten Teilen des Geländes ist noch eine ruhige, nicht durch Verkehrslärm beeinträchtigte Beobachtung der Natur und ruhige Erholung möglich. Die Wege in dem Gebiet werden offensichtlich auch von den Bewohnern der nahen Baugebiete in Lüneburg und Reppenstedt als attraktive

Spazierwege genutzt. Angesichts der erheblichen Tiefe des Freiraumes entsteht jedoch nicht der Eindruck störender Fülle.

Auf der Karte 4c - Landschaftsbild Bewertung – ist unserer Ansicht nach die an die Ortsgrenze von Reppenstedt grenzende Fläche 118 mit „mittel“ bei weitem zu gering bewertet; wir halten insoweit eine Bewertung mit „hoch“ für angemessen. Es handelt sich um ein naturnahes Gelände, das durch artenreiche Altholzbestände, eine Kastanienallee, reichhaltiges Unterholz, den Bachlauf des „Kranken Hinrich“ und Grasland geprägt ist und beim Betrachter den Eindruck eines verwunschenen Naturidylls vermittelt. Dieser Bereich hebt sich eindeutig von den angrenzenden landwirtschaftlichen Ackerflächen ab.

Aber auch der im B-Plan vorhandene Bereich der Ackerflächen gibt mit seiner unterschiedslosen Bewertung als „mittel“ die Attraktivität der Landschaft nur unvollständig wider. Das Gelände ermöglicht auf dem nach Norden ansteigenden Königsweg einen weiten, kaum durch Bebauung eingengten Blick. Die optische Wirkung des Geländes wird durch die Bewertung "mittel" nur unvollkommen erfasst.

Aus Sicht des **Natur- und Landschaftsschutzes** sind die genannten Freiflächen ebenfalls wichtig.

Sie bieten mit den sie gliedernden besonderen Landschaftselementen vielen Arten der offenen oder halboffenen Landschaft Lebensräume oder Teillebensräume. Nur beispielhaft weisen wir darauf hin, dass im Bereich der sich entlang des „Kranken Hinrich“ hinziehenden langen und dichten Hecke (Biototyp mit besonderer bis allgemeiner Bedeutung laut Karte 1 des Erl.B ) zahlreiche Arten von Singvögeln festgestellt werden konnten, hierunter auch seltener gewordenere Arten wie Dorngrasmücke und Goldammer (vgl. im Einzelnen die Aufzeichnungen von Frank Allmer, auf der Website [www. Naturgucker.de](http://www.Naturgucker.de) unter Hasenwinkel/Reppenstedt, Beobachtungen von Allmer).

Im Bereich der oben erwähnten, an der westlichen Stadtgrenze liegenden , naturnahen Fläche 118 haben Mitglieder unserer BI ebenfalls eine Vielzahl wildlebender Tierarten beobachten können: unter anderem Feldhase, Steinmarder, Hermelin, Fledermäuse, Spitzmäuse; zahlreiche Vogelarten wie mindestens drei Spechtarten ( Bunt-, Klein-, und Grünspecht),Kuckuck, Baumläufer, Sumpfmehse, Stieglitz, Gimpel, Kernbeißer, Feldsperling; verschiedene Amphibienarten (mindestens Erdkröte und Teichmolch); schützenswerte Insektenarten wie Hornissen und Libellenarten.

Im Osten des B-Plangebiets am und auf dem Kalkbruchsee kommt der Freiraum Arten zugute, die Gewässer oder Gewässernähe suchen. Der Entwurf des Landschaftsplanes enthält sich insoweit unter Hinweis auf die fehlende Zugänglichkeit einer abschließenden Beurteilung und schätzt ihn bei der Bewertung der Biototypen und der Gebiete für den Biotopschutz jeweils als zwischen den beiden höchsten Wertstufen ein ( Karte 1 zum Erl.B.) Dies begründet der Entwurf im Text des Erläuterungsberichts plausibel damit, es handele sich um einen bedeutenden Sonderstandort mit herausragender Bedeutung für den Artenschutz; wegen des vorhandenen gips- bzw kalkhaltigen Substrats handele es sich um ein seltenes nährstoffarmes Stillgewässer mit angrenzendem Kalkmager- bzw. Kalktrockenrasen.

Zur genaueren Beurteilung sollten die Bediensteten oder sonstigen Beauftragten der Stadt in Wahrnehmung ihres Betretungsrecht nach § 65 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 39 NdsAG sich Zugang zu dem eingezäunten Bereich des Sees verschaffen.

bb) Bei Verwirklichung des B-Planentwurfs würden sich für das **Stadtklima**, **Natur** und **Landschaft** und die **Naherholung** aller Voraussicht nach schwerwiegende Nachteile einstellen.

Unserer Ansicht nach ist zu befürchten, dass die Überbauung großer Flächen im östlichen Planbereich, die für die Kaltluftentstehung und Kaltluftleitbahn bedeutsam sind, das Stadtklima wesentlich verschlechtert. Die von der Stadt in Auftrag gegebene Stadtklimaanalyse räumt ein, dass es in der Nähe thermisch belastete Siedlungsbereiche gibt, deren bioklimatische Situation mindestens erhalten, möglichst jedoch durch geeignete Maßnahmen verbessert werden sollte (Entwurf August 2018. S. 44 ). Soweit die Analyse ( Präsentation, 27.08.2018 S. 43 ) offenbar andeutet, die verbleibenden Freiflächen könnten trotz der geplanten kompakten Bebauung eine ausreichende Belüftung der belasteten Bereiche sicherstellen, erscheint sie – auch angesichts des ungewissen Umfangs des Klimawandels – nicht als realistisch. Die Analyse ist zudem nur eine Momentaufnahme, sie enthält keine Prognose, die zukünftige Entwicklungen hinreichend mit einbezieht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sie, wie es bei ungewissen zukünftigen Entwicklungen geboten wäre, einen ausreichenden „Sicherheitspuffer“ berücksichtigt hat.

2. Der **Landschaftsplan** gibt in seiner naturschutzfachlichen Empfehlung keine weiterführende Antwort. Seine Empfehlung „Freihaltung der Kaltluftleitbahn von Bebauung, Funktionserhaltung des Kaltlufteinzugsgebiets“ ( Erl.B. Tab. 24, S.122 ) erscheint so pauschal, dass sie für die konkrete Konfliktsituation wenig hilfreich ist. Wir meinen, dass angesichts des großen Umfangs der geplanten Bebauung und der Bedeutung des Gebiets für Kaltluftentstehung und Kaltluftstrom eine klare Ablehnung der Bebauung die angemessene Empfehlung wäre.

Auch für die Schutzgüter und **Natur** und **Landschaft** sowie Naherholung würde die geplante Bebauung schwerwiegende Nachteile bringen.

Die geplante Bebauung würde zu einer **Zersiedlung** des – auch landwirtschaftlich wertvollen – Außenbereichs führen. Sie nimmt von Osten und Westen her die vorhandene schon relativ schmale Freifläche gewissermaßen in die Zange. Dies begründet unter Berücksichtigung des hohen Siedlungsdrucks die tatsächliche Gefahr der weiteren Einengung einer „ohnehin schon durch Bebauung geprägten Lücke“. Dabei fällt nachteilig insbesondere ins Auge, dass das Baugebiet, das im Westen im Anschluss an den verkleinerten Grüngürtel geplant ist, bis in die unmittelbare Nähe des bebauten Ortsrands von Reppenstedt rücken soll. Gerade eine derartige Planung trägt maßgeblich dazu bei, dass Bebauung negativ als Teil eines „Siedlungsbreis“ empfunden wird, bei dem Orte ununterscheidbar ineinander übergehen. Wo, wie hier, keine zwingenden Gründe es verlangen, sollte eine solche Bebauungslösung vermieden werden, auch um die Identifizierung der Bewohnerinnen und Bewohner mit „ihrem“ Ort zu erleichtern.

Der uns vorliegende Entwurf des **Landschaftsplans** wird dieser Problematik nicht gerecht. Er stellt das Gebiet im Westen, in dem das geplante Wohngebiet liegen soll, nicht als – von Bebauung freizuhaltende – Fläche dar, sondern nur als Gebiet mit Erfordernis der Strukturanreicherung/ Förderung der Strukturvielfalt ( Karte 5 Erl.B.).

Die geplante Einengung des unbebauten Grüngürtels würde die Belange des **Artenschutzes** und der **Naherholung** empfindlich beeinträchtigen. Dabei ist nicht allein die Bebauung als solche zu berücksichtigen, sondern auch die Verschlechterung, die von ihrer Nutzung ausgeht. Lärm und Verkehr würden sich von verschiedenen Seiten verstärkt negativ auf den

verkleinerten Freiraum auswirken (Störungen der ruhigen Erholung und empfindlicher Arten usw.). Nachteilig fällt ebenfalls ins Gewicht, dass der verbleibende Grüngürtel nach der bisherigen Bebauungsplanung durch ein zusätzliches Fuß- und Radwegesystem durchschnitten werden soll ( B-Plan-Begründung Nr. 7.6 ), das das östliche und westliche Baugebiet miteinander verbinden soll.

Der derzeitige B-Plan-Vorentwurf sieht außerdem für den Bereich westlich des **Kalkbruchsees** dichte, nur wenig unterbrochene Bebauung vor, die nahe an den See heranrückt. Dadurch werden See und angrenzender Außenbereich weitgehend voneinander abgetrennt und in hohem Maße entwertet.

Der **Landschaftsplan** sieht die Probleme, die durch die geplante kompakte Bebauung in Seenähe entstehen würden und spricht deshalb Empfehlungen aus, die die Beeinträchtigung des wertvollen Biotops und des Landschaftsbildes reduzieren sollen ( u.a. Erhalt der Gehölzstruktur, Einrichtung eines Pufferbereichs, Begrenzung der Gebäudehöhen usw., vgl. Tab. 24 Erl.B. S. 122 ). Dadurch wird die Beeinträchtigung, die durch jede Bebauung in dem relativ schmalen Streifen zwischen See und Königsweg verursacht würde, nicht entscheidend abgemildert.

Der vorliegende Planentwurf weicht damit erheblich von dem alten Landschaftsplan ab, der für dieses als schutzwürdig angesehene Gebiet jede Bebauung ablehnt ( Landschaftsplan 1996 S. 143 zu „Volgershall West“). Auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreises zeigt sich im Vergleich mit dem fortgeschriebenen Landschaftsplan restriktiver, indem er weite Teile des Streifens zwischen Kalkbruchsee und Königsweg ausdrücklich als nicht überbaubare Freifläche kennzeichnet ( Karte 2 / Zielkonzept: Siedlungsentwicklung / Freihaltung von Landschaftsräumen ).

Wir fordern: Angesichts der Bedeutung der Fläche zwischen Lüneburg, Reppenstedt, Vögelsen und Heiligenthal für den Klimaschutz und für die Naherholung, angesichts des zu schützenden Landschaftsbildes und der Biotope in diesem Gebiet und schließlich mit Blick auf die drohende Zersiedelung sind diese Flächen von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Mit freundlichen Grüßen  
für die Bürgerinitiative